



Merkblatt für die Mitglieder des Vereinsvorstandes **(bitte an alle eingetragenen Vorstandsmitglieder verteilen!)**

Sie sind als Mitglied des Vereinsvorstandes in das Vereinsregister eingetragen. Das Registergericht bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie nicht mehr dem Vorstand angehören, sei es durch Ablauf der Amtszeit oder durch andere Umstände. Teilen Sie nach Möglichkeit Namen und Anschrift Ihres Nachfolgers mit. Das Registergericht wird dann – auch im Interesse und zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten für Sie – die Berichtigung in die Wege leiten.
2. Melden Sie Änderungen der Satzung und des Vorstandes – sofern Sie diesem noch angehören – bitte sofort über einen Notar zur Eintragung in das Vereinsregister an. Die Anmeldung muss durch so viele Vorstandsmitglieder erfolgen, wie satzungsgemäß zur Vertretung vorgesehen und ausreichend sind.

Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Eintragung wirksam!

3. Die Anmeldung muss die Veränderung genau bezeichnen, z. B. „Das Vorstandsmitglied X ist aus dem Vorstand ausgeschieden; A ist zum Vorstandsmitglied bestellt“ oder „Die Satzung ist in § 1 Abs. 2 geändert“.
4. Der Anmeldung fügen Sie bitte bei:
 - a) bei Satzungsänderungen: eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses nebst einer Abschrift des nunmehr gültigen Wortlauts der Satzung,
 - b) bei Vorstandsänderungen: Abschrift der Urkunde hierüber.
5. Achten Sie bitte darauf, dass das Protokoll sowie die Satzung satzungsgemäß unterschrieben sind. Auch Anlagen zum Protokoll – wie z. B. die neue Satzungsfassung – müssen genau wie das zugehörige Protokoll unterschrieben und als Anlage zum Protokoll vom ... gekennzeichnet sein. Aus den Protokollen müssen u. a. hervorgehen:
Name des Vereins, Tag und Ort der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsergebnisse und möglichst auch die Tagesordnung.

Beim Wechsel im Vorstand muss ersichtlich sein, wer ausgeschieden ist und wer an dessen Stelle bestellt wurde.

6. Achten Sie bitte auch darauf, dass der Vorstand stets satzungsgemäß zusammengesetzt ist, also nur aus den Personen besteht, die der Zahl und der Funktion nach in der Satzung bestimmt sind. Sonst ist der der Vorstand u. U. handlungsunfähig.
7. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen an das Registergericht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thimo Soester
Notar